

Lernzielkatalog pro Unterrichtsfach

1 Zweck

Alle Lehrpersonen sind in der Lage, die Lernziele ihres Unterrichtsfachs gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jederzeit schriftlich auszuweisen. Sie erfüllen damit eine Forderung heutiger Bewertungssysteme, z. B. des Schweizerischen Qualitätszertifikates für Weiterbildungsinstitutionen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Weiterbildungsunterricht von TBZ-Lehrpersonen in Kursen und Lehrgängen.

3 Weiter geltende Unterlagen

keine

4 Richtlinien

4.1 Erstmalige Erstellung

Mit der erstmaligen Übernahme eines Unterrichtsfachs erstellt der/die Lehrbeauftragte einen Lernzielkatalog. Dieser wird von der Abteilungsleitung genehmigt. Referenzierungen auf bereits bestehende Stoffpläne etc. sind zulässig.

4.2 Lernzieltiefe

Die Unterscheidung der Lernziele in Kategorien wie „kognitiv“, „affektiv“, „Methodenkompetenz“, „Fachkompetenz“ usw. ist erwünscht, aber nicht zwingend. Ebenso sind Anforderungsniveaus in den Lernzielen („kann auswendig“ / „versteht“ / „kann anwenden“ / etc.) nur dann explizit festzulegen, wenn dies für allfällige Schlussprüfungen eindeutig sehr bedeutsam ist. Der Grad der Ausdifferenzierung in den Lernzielkatalogen hängt ab vom Unterrichtsfach und dem pädagogisch-didaktischen Ausbildungsstand der unterrichtenden Lehrperson.

5 Qualitätsziele

Mindestens 90% der Lernzielkataloge liegen der Abteilungsleitung jederzeit in aktueller Fassung vor.

6 Verteiler

Geht an SLS-Teilnehmer, alle Lehrpersonen mit Tätigkeit im Weiterbildungsunterricht.

Verfasser: Beat Hartmann, Leiter TBZ Höhere Fachschule

Genehmigt: Elmar Schwyter, Rektor